

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 19. April 1973

40. Stück

- 175.** Verordnung: Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Geschirrspülmaschinen
176. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Saxen und Baumgartenberg
177. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 4 Ost Autobahn und A 20 Wiener Gürtel Autobahn im Bereich der Gemeinde Wien
178. Verordnung: Anordnung einer Bodennutzungserhebung und einer Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte
179. Verordnung: Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für Beamte des Zollwachdienstes
180. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen aus Edelmetall

175. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. März 1973 über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Geschirrspülmaschinen

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1971 wird verordnet:

§ 1. Das in Anlage 1 zur Verordnung BGBl. Nr. 54/1972 abgebildete Zeichen („pd-Zeichen“) darf im geschäftlichen Verkehr für Geschirrspülmaschinen nur dann verwendet werden, wenn es die im § 2 vorgesehenen Angaben in der im § 3

der Verordnung BGBl. Nr. 54/1972 vorgesehenen Form enthält.

§ 2. (1) Im Fall der Verwendung des pd-Zeichens im geschäftlichen Verkehr sind die in der Anlage dieser Verordnung vorgesehenen Kennzeichnungselemente und die diesen entsprechenden Angaben in unveränderter Reihenfolge anzugeben.

(2) Kennzeichnungselemente des Abschnittes III Z. 3 lit. e und g der Anlage dieser Verordnung und die diesen entsprechenden Angaben sind nur so weit anzuführen, als sie für das jeweilige Gerät zutreffen.

§ 3. Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Deklarierende verantwortlich.

Staribacher

Anlage

Kennzeichnungselemente



I. Bezeichnung:

- a) Type:
- b) Deklariert durch:
- c) Geräteart:

Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen

I. Anzugeben sind:

- a) Name und Typennummer (die Angabe einer Marke ist zulässig);
- b) Name bzw. Firma und Sitz (Ort);
- c) die Bezeichnung „Standmodell“ (ergänzend sind zulässig: „freistehend“, „mit Arbeitsplatte“, „ohne Arbeitsplatte“, „mit abnehmbarer Arbeitsplatte“, „mit Seitenteilen“, „ohne Seitenteile“, „mit abnehmbaren Seitenteilen“, „Unterbauausführung“, „Einbauausführung“), „Tischmodell“, „Wandmodell“ oder „Spülkombination“ bzw. „Spülzentrum“;

Kennzeichnungselemente	Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen
d) Gewicht:	d) Gewicht ohne Verpackung und ohne Zubehör in Kilogramm;
e) Abmessungen:	e) Breite, Höhe (mit oder ohne Arbeitsplatte und verstellbar von ... bis ...) und Tiefe (mit maximalem Vorsprung nach vorne und nach hinten) des Gehäuses in Zentimetern sowie Platzbedarf der geöffneten Tür nach oben und/oder nach vorne in Zentimetern (die zusätzliche graphische Darstellung dieser Abmessungen ist zulässig).
II. Entspricht den österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.	II. Die Angabe eines vorliegenden österreichischen oder von Österreich anerkannten elektrotechnischen Sicherheitszeichens (z. B.  , ) ist zulässig.
III. Leistung:	III.
1. Technische Angaben:	1. Anzugeben sind:
a) Enthärtungsanlage:	a) aa) „eingebaut, geeignet bis zu ... ° dH bei 10° dH Resthärte“ (zusätzlich darf die Anzahl der Universalprogramme angegeben werden, die mit einer Füllung des Enthärterregenerierungsmittels (Salzfüllung) bei 20° dH Anfangshärte des einlaufenden Wassers durchgeführt werden können) oder
	bb) „nachrüstbar“ oder
	cc) „keine“;
b) Fassungsvermögen:	b) die Anzahl der internationalen Maßgedecke;
c) Sprühsystem:	c) die Bezeichnung und die Anzahl der Systeme (Sprüharme, Sprühdüsen) und die Anzahl der Sprühebenen.
2. Stromversorgung:	2. Anzugeben sind:
a) Anschlußwert:	a) die maximale Leistungsaufnahme in kW, bei mehreren umschaltbaren Bereichen diese;
b) Spannung:	b) die Spannung in Volt, bei mehreren umschaltbaren Bereichen der Spannungsbereich von ... bis ... in Volt.
3. Ausstattung:	3. Anzugeben sind:
a) Auskleidung der Spülkammer:	a) „Edelstahl“, „Email“, „Kunststoff“ oder „kunststoffbeschichtet“;
b) Ausführung des Außenmantels:	b) „Edelstahl“, „Email“, „Kunststoff“, „kunststoffbeschichtet“ oder „lackiert“;

Kennzeichnungselemente

- c) Bedienung:

- d) Anzahl der Programme:

- e) Programmaufbau:

Bemerkungen für die Angaben zu den Kennzeichnungselementen

- c) „automatisch gesteuert“, „teilautomatisch gesteuert“ (wenn der jeweilige Arbeitsvorgang von Hand eingeleitet und selbsttätig beendet wird) oder „handgesteuert“ (wenn jeder einzelne Arbeitsgang durch Betätigung von Schaltern und/oder Ventilen von Hand eingeleitet und beendet wird);

- d) die Anzahl oder „keines“;

- e) der Programmaufbau durch folgende Tabelle, wobei die Programme mit ihrem Namen (wie „Hauptprogramm“, „Topfprogramm“, „Feinprogramm“) zu bezeichnen und mit arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren, die zutreffenden Programmstufen (Vorspülen, Reinigen, Zwischenspülen, Klarspülen, Trocknen) durch ein Kreuz (X) im betreffenden Kästchen anzumerken sowie die entsprechenden Angaben für Maximaltemperatur, Wasserverbrauch, Spüldauer und Stromverbrauch im betreffenden Kästchen einzusetzen sind:

	Vorspülen	Reinigen	Zwischenspülen	Klarspülen	Trocknen	Maximaltemperatur in °C	Wasserverbrauch in l	Spüldauer in Minuten bei Anschlußwert kW (siehe III. 2. a)	Stromverbrauch in kWh
Programm 1									
Programm 2									

- f) Anzeigeeinrichtung:

- g) Zubehör:

- f) die vorhandenen Anzeigeeinrichtungen für Enthärterregenerierung, Klarspülervorrat und Programmablauf;

- g) das beigelegte Zubehör (wie Zulaufschlauch, Ablaufschlauch, Rückflußverhinderer).

176. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. März 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Gemeinden Saxen und Baumgartenberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 3 Donau Straße wird im Bereich der Gemeinden Saxen und Baumgartenberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an das bereits ausgebaute Baulos „Wetzelsdorf“ bei km 48,310, führt sodann in gestreckter Linienführung unter teilweiser Benützung bzw. Überschneidung der alten Trasse südlich der Ortschaft Saxen bzw. nördlich der Ortschaft Baumgartenberg und bindet bei km 53,970 (alt km 56,150) in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und bei den Gemeinden Saxen und Baumgartenberg aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab: 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

177. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 30. März 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 4 Ost Autobahn und A 20 Wiener Gürtel Autobahn im Bereich der Gemeinde Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 4 Ost Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Knoten Prater (Einbindungen in die A 20 Wiener Gürtel Autobahn und S 2 Donaukanal Schnellstraße) mit getrennten Richtungsfahrbahnen zu beiden Seiten des Donaukanals, welche sich nach Unterfahmung der Ostbahnbrücke auf der rechtsufrigen Seite des Donaukanals vereinigen, führt sodann durch das Gebiet der Simmeringer Haide mit der Anschlußstelle „Simmering“ zur B 225 Wienerberg Straße zum Knoten Kaiser-Ebersdorf (Kreuzung mit der A 21 Wiener Außenring Autobahn) und von dort nach Überquerung der Donauländebahn, östlich von dieser, zur Landesgrenze mit Niederösterreich.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 20 Wiener Gürtel Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an den durch die Verordnung vom 20. Dezember 1972, BGBl. Nr. 39/1973, bestimmten Abschnitt der A 20 Wiener Gürtel Autobahn im Bereich der Anschlußstelle St. Marx und führt von dort zum Knoten Prater (mit Anschlüssen zur A 4 Ost Autobahn und S 2 Donaukanal Schnellstraße) an der bereits fertiggestellten Autobahnbrücke über den Donaukanal.

Im einzelnen ist der Verlauf der beiden Straßentrassen, sowie der Anschlußstellen für die Zu- und Abfahrt einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik und beim Magistrat der Stadt Wien aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Plänen zu entnehmen.

Moser

178. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. April 1973, mit der eine Bodennutzungserhebung und eine Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 7 sowie des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1973 eine Bodennutzungserhebung und eine Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte durchzuführen.

§ 2. (1) Gegenstand der Bodennutzungserhebung ist die Erhebung der Besitzverhältnisse sowie die Ermittlung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nach Kulturarten, bei landwirtschaftlich genutzten Flächen auch nach Fruchtarten.

(2) Gegenstand der Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte sind sowohl die familieneigenen Arbeitskräfte und sonstige Haushaltsangehörige des Betriebsinhabers als auch die familienfremden Arbeitskräfte.

(3) Bei der Erhebung sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Erhebungsschemata (Anlage) zu verwenden.

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte von

- a) einer Fläche von mindestens $\frac{1}{2}$ Hektar, wenn diese ganz oder teilweise land- und forstwirtschaftlich genutzt wird;
- b) Erwerbsgartenbau-, Erwerbssobstbau- und Erwerbssweinbaubetrieben auch dann, wenn deren gesamte Betriebsfläche kleiner als $\frac{1}{2}$ Hektar ist.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3) zwischen 4. und 29. Juni 1973 im Gemeindeamt (Magistrat) zu erscheinen und die geforderten Angaben zu machen haben.

§ 5. Die Gemeinden haben bei der Bodennutzungserhebung auf Grund der Ergebnisse des Betriebsbogens eine Gemeindeübersicht zu erstellen und diese in das Gemeindeblatt zu übertragen. Die Urschrift des Gemeindeblattes verbleibt bei der Gemeinde.

§ 6. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben eine Ausfertigung der Gemeindeblätter der Bodennutzungserhebung und die Betriebsbogen bis spätestens 10. Juli 1973 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Gemeindeblätter der Bodennutzungserhebung und die Betriebsbogen bis spätestens 16. Juli 1973 direkt an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 7. Den Gemeinden wird auf Antrag für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von S 10'80 je ausgefülltem Betriebsbogen gewährt.

§ 8. Einzelangaben, die im Zuge der Erhebungen bekanntgeworden sind, dürfen in kartemäßiger Führung als Grundlage für betriebliche Förderungsmaßnahmen verwendet werden.

Weih

Österreichisches Statistisches Zentralamt
 Abt. Agrarstatistik
 1151 Wien

Nicht ausfüllen!
 BN

--	--	--	--	--	--

Betriebsbogen

zur Bodennutzungserhebung 1973

Stichtag: 3. Juni 1973

Auszufüllen für jeden Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder dessen Beauftragten einer Fläche von mindestens 1/2 Hektar, wenn diese ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird; Erwerbsgartenbau-, -obstbau- und -weinbaubetriebe sind auch dann zu erheben, wenn ihre gesamte Betriebsfläche kleiner als 1/2 Hektar ist.

Pol. Bezirk:	Gemeinde:
Betriebsinhaber:	
(Familienname)	(Vorname)
Anschrift:	
(Straße, Hausnummer)	

A. Besitzverhältnisse

Eigentumsfläche (lt. Grundbesitzbogen) ha a
 Abzüglich verpachteter oder zur Bewirtschaftung abgegebener Flächen (Deputat, Fruchtgenuß usw.) ha a

Selbstbewirtschaftete Eigentumsfläche ha a
 Zuzüglich gepachteter oder zur Bewirtschaftung erhaltener Flächen (Deputat, Fruchtgenuß usw.) ha a

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes ▲ ha a

B. Kulturarten und sonstige Flächen nach der tatsächlichen Nutzung	Hektar	Ar
I. Ackerland		
II. *) Hausgärten		
III. Weingärten		
IV. *) Extensiv-Obstanlagen (Baumwiesen usw.)...		
V. *) Intensiv-Obstanlagen einschl. Beerenobst ohne Ananas-Erdbeeren (ohne Unterkultur)		
VI. *) Gartenland (ohne Feldgemüse)		
VII. Baumschulen (Forstbaumschulen unter IX) ..		
VIII. Dauergrünland:		
a) Dauerwiesen mit einem Schnitt		
b) Dauerwiesen mit zwei u. mehr Schnitten		
c) Kulturweiden		
d) Hutweiden		
e) Almen und Bergmähder		
f) Streuwiesen		
IX. Wald		
X. Fließende und stehende Gewässer		
XI. Unkultivierte Moorflächen		
XII. Gebäude- und Hofflächen		
XIII. Unproduktive Flächen (Wege, Parks, Ziergärten, Öd- u. Unland usw.)		
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche ... ▲		

Erläuterungen

Jeder Bewirtschafter ist verpflichtet, alle Flächen, die er selbst bewirtschaftet, einschließlich jener, die in einer anderen Gemeinde liegen, sowie der zugepachteten Flächen, anzugeben. Agrargemeinschaften, Interessensschaften, Genossenschaften usw. haben ihre Weiden, Almen und Waldflächen nicht anteilmäßig, sondern in ihrer Gesamtheit in jener Gemeinde anzugeben, in der die ganze Fläche oder deren größter Teil liegt.

Zu Abschnitt B (Kulturarten und sonstige Flächen):

Zu II: Haus- und Kleingärten, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und teilweise mit Gemüse, Blumen usw. bepflanzt sind, müssen hier in einer Summe angegeben werden. Ziergärten sind unter Punkt XIII anzuführen.

Zu IV: Als Extensiv-Obstanlagen gelten jene Flächen, die zwar mit Obstbäumen besetzt sind, bei denen jedoch die Obsternte nicht den überwiegenden Teil des Ertrages bildet (Baumwiesen, Hausgärten usw.). Sie dienen fast nur zur Selbstversorgung des Betriebes.

Zu V: Intensiv-Obstanlagen sind solche, die in flächenmäßiger Geschlossenheit nach einem regelmäßigen System angelegt sind und die Erzeugung von Qualitätsobst zulassen.

Zu VI: Gartenbaubetriebe haben die von ihnen gärtnerisch genutzte Fläche (ohne Feldgemüsefläche) unter B. VI, Gartenland, sowie das Feldgemüse unter C. Punkt 27, Feldgemüse, in einer Summe anzugeben.

Die Feldgemüsefläche ist in Abschnitt D auf die einzelnen Feldgemüsearten einschl. einer Mehrfachnutzung aufzugliedern.

Vom Dauergrünland (Pkt. VIII.) werden nachstehende Grünlandkulturen 1 Jahr oder länger nicht mehr landwirtschaftlich genutzt (weder gemäht, noch beweidet):

- | | |
|---------------------|---------------------|
| a) ha a | d) ha a |
| b) ha a | e) ha a |
| c) ha a | f) ha a |

*) Siehe nebenstehende Erläuterung!

Bitte wenden!

C. Anbau auf dem Ackerland (Hauptnutzung)	Hektar	Ar	D. Anbau von Feldgemüse (einschl. Mehrfachnutzung)	Hektar	Ar
Feldfrüchte zur Körnergewinnung:			Feldgemüsearten:		
1. Winterweizen			1. Industriekraut		
2. Sommerweizen			2. Dauerkraut a) Weißkraut		
3. Winterroggen			b) Rotkraut		
4. Sommerroggen			3. Kohl		
5. Wintergerste			4. Kohlrabi		
6. Sommergerste			5. Sprosskohl		
7. Hafer			6. Chinakohl		
8. Wintermenggetreide			7. Kopfsalat		
9. Sommermenggetreide			8. Spinat		
10. Körnermais (ohne Silo- u. Grünmais)			9. Karotten, Möhren		
11. Hirse aller Art			10. Petersilie		
12. Spelseerbsen			11. Rote Rüben		
13. Futtererbsen (einschl. Peluschken)			12. Rettich u. Radieschen		
14. Speise- und Samenbohnen			13. Kren		
15. Ackerbohnen (Pferde-, Futterbohnen)			14. Salatgurken		
16. Wicken			15. Industriegurken		
17. Sonstige Körnerfrüchte			16. Tomaten		
Hackfrüchte und Ölfrüchte:			17. Paprika		
18. Kartoffeln: a) Vortreibkartoffeln			18. Zwiebeln		
b) Frühe u. mittelfr. Speisekart... ..			19. Grünerbsen		
c) Spätkartoffeln			20. Erbsen für den Gründrusch		
19. Zuckerrüben			21. Pflückbohnen		
20. Futterrüben, Kohlrüben u. Futtermöhren ...			22. Sonstige Feldgemüsearten		
21. Winter- u. Sommerraps zur Körnergewinnung.					
22. Winter- u. Sommerrüben z. Körnergewinnung					
23. Mohn					
24. Ölkürbis					
25. Sonnenblumen zur Ölgewinnung					
26. Sonstige Ölfrüchte und Handelsgewächse ...					
27. *) Feldgemüse (ohne Mehrfachnutzung)					
28. Ananas-Erdbeeren					
Feldfutter:					
29. Rotklee in Reinsaat					
30. Luzerne in Reinsaat					
31. Sonstige Kleearten					
32. Klee gras					
33. Silomais					
34. Grünmais					
35. Hülsenfruchtgemenge, Mischling, Futterwicken					
36. Hirse aller Art zur Futtergewinnung					
37. Sonstige Futterpflanzen (Futterkürbis, Sonnenblumen, Süßblupinen usw.)					
38. *) Wechselwiesen und Wechselweiden (Egart) ...					
39. Gründüngung (Wicken usw.)					
40. *) Schwarzbrache					
41. *) Sozialbrache					
Ackerland insgesamt					
(muß mit B. I übereinstimmen)					

Erläuterungen zu Abschnitt C (Ackerland):

Die Summe des Abschnittes C (☉) muß mit dem Ackerland in Abschnitt B. I. (☉) übereinstimmen.

Es sind nur die **Hauptfrüchte** anzugeben. Bei Auswinterung von Winterfrüchten ist jene Fruchtart anzugeben, die auf der ausgewinterten Fläche neu angebaut wird.

Zu 27: Feldgemüse ist jedes Gemüse, das auf einem Acker im Rahmen der landw. Fruchtfolge angebaut wird. Die hier eingetragene Feldgemüsefläche ist im Abschnitt D (Anbau von Feldgemüse) unter Berücksichtigung einer ev. Mehrfachnutzung auf die einzelnen Feldgemüsearten aufzuteilen.

Unter Mehrfachnutzung versteht man das öftere Bebauen und Ernten ein und derselben Fläche innerhalb einer Vegetationsperiode. In diesem Falle muß die Summe der einzelnen Feldgemüseflächen (Abschnitt D) größer sein als die im Punkt 27 angegebene Gesamtfläche.

Zu 38: Unter Wechselwiesen und Wechselweiden (Egart) sind nur jene Flächen einzutragen, die tatsächlich als solche genutzt werden.

Zu 40: Als Schwarzbrache gelten jene Flächen, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen ungenutzt bleiben.

Zu 41: Als Sozialbrache werden jene Flächen bezeichnet, die infolge eines außerlandwirtschaftlichen Erwerbes oder aus sonstigen sozialen Gründen nicht mehr genutzt werden.

*) Siehe nebenstehende Erläuterung!

Österreichisches Statistisches Zentralamt
 Abteilung Agrarstatistik
 1151 Wien

KF	<input type="text"/>
EA	<input type="text"/>

Nicht ausfüllen!

Erhebung

der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte und sonstiger Haushaltsangehöriger
 Stichtag: 3. Juni 1973

I. Familieneigene Arbeitskräfte und sonstige Haushaltsangehörige des Betriebsinhabers (z. B. Betriebsinhaber, Ehegatte, Kinder, Enkel, Schwiegerkinder, Eltern, Großeltern, Bruder, Schwester, Onkel, Tante, Neffe u. ä.).

1	Bezeichnung der Personen mit ihrem Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber	Geburtsjahr	Geschlecht *)		Hauptberuf	Nebenberuf	Im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt *)				Im Haushalt tätig *)					
			m	w			voll	überwiegend	fallweise	nicht	nur	überwiegend	fallweise	nicht		
			(1)	(2)												

II. Familienfremde Arbeitskräfte (einschließlich jener Verwandten des Betriebsinhabers, die nicht mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben):

2	A. Ständige Arbeitskräfte:	Anzahl	
		männlich	weiblich
	a) im Angestelltenverhältnis	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	b) im Arbeiterverhältnis: landw. Arbeitskräfte, die in der Hausgemeinschaft leben	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	landw. Arbeitskräfte, die nicht in der Hausgemeinschaft leben	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Forstarbeiter. Sägewerksarbeiter	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	c) im Ausbildungsverhältnis: Lehrlinge nach der Berufsausbildungsordnung	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B. Nichtständige Arbeitskräfte (einschließlich Forstarbeiter):

a) Saisonarbeiter	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon Forstarbeiter	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Sonstige	<input type="text"/>	<input type="text"/>

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bewirtschafters)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

Erläuterungen siehe Rückseite!

Erläuterungen

zur Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte und sonstiger Personen im Betriebshaushalt

Zu erheben sind alle am Stichtag zum Betrieb und/oder Haushalt gehörigen Personen, gleichgültig, ob sie einen und welchen Beruf sie ausüben. Anzugeben sind außerdem auch Personen, die am Stichtag wegen Krankheit, Urlaubes, Militärdienstes oder aus einem anderen Grund nicht anwesend waren.

Unter Punkt I sind neben den familieneigenen Arbeitskräften auch solche in gemeinsamem Haushalt mit dem Betriebsinhaber lebende Familienangehörige einzutragen, die außerhalb des Betriebes ihrem Hauptberuf nachgehen oder noch in Berufs- bzw. Schulausbildung stehen. Darüber hinaus sind hier auch Arbeitsunfähige, Ausnehmer, Rentner, Pensionisten sowie Kinder anzugeben.

Betriebsinhaber ist jene Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird.

Als **Hauptberuf** gilt jene Tätigkeit, die den größten Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Bei der Ausübung eines **Nebenberufes** ist auch dieser anzugeben.

Bei weiblichen Personen darf als Hauptberuf nur dann „Hausfrau“ oder „Haushalt“ angegeben werden, wenn sie tatsächlich **nur** im Haushalt tätig sind. Werden neben der Haushaltstätigkeit auch Hof- oder Feldarbeiten durchgeführt, so ist als Hauptberuf für die Ehegattin „Landwirtin“, für die anderen weiblichen Personen „Landwirtschaft“ einzutragen. In diesem Falle darf die Haushaltstätigkeit nicht als Nebenberuf angegeben werden.

Als **Haushaltsarbeiten** gelten: Kochen, Abwaschen, Reinigung der Wohnung, Kinderpflege, Wäschewaschen, Bügeln, Nähen usw.

Keine Haushaltsarbeiten sind: Füttern, Melken, Hof- und Gartenarbeiten usw.

Vollbeschäftigt ist eine Person dann, wenn sie mindestens 90% der Arbeitszeit des Jahres im Betrieb tätig ist.

Überwiegend beschäftigt: Mindestens 50%, aber weniger als 90% der Arbeitszeit des Jahres im Betrieb tätig.

Fallweise beschäftigt: Weniger als 50% der Arbeitszeit des Jahres im Betrieb tätig (z. B. einige Tage oder Wochen im Jahr oder einzelne Stunden täglich usw.).

Für die **Haushaltstätigkeit** gelten die Begriffsabgrenzungen der vorigen Spalte.

Familienfremde Arbeitskräfte:

A. **Ständige Arbeitskräfte** sind solche, die mindestens ein halbes Jahr im Betrieb beschäftigt waren bzw. sind.

B. **Nichtständige Arbeitskräfte:**

- a) **Saisonarbeiter** sind solche, die nach den Bestimmungen für landwirtschaftliche Saisonarbeiter entlohnt werden.
- b) **Sonstige** sind solche, die weniger als ein halbes Jahr — nur **tageweise** — im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind.

179. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. April 1973 über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalieren Aufwandsentschädigung für Beamte des Zollwachdienstes

Auf Grund der §§ 16 a und 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

§ 1. Den unter § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 20. November 1972, BGBl. Nr. 428, fallenden Wachebeamten des Zollwachdienstes gebührt eine Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der §§ 2 und 3.

§ 2. Die Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan beträgt:

1. für Beamte der Verwendungsgruppe W 1 6'01 v. H.
2. für Zollwachbeamte, die dem Bundesministerium für Finanzen zugeteilt sind, für Zollwachbeamte von Streifenabteilungen, die im Streif- und Vorpaßdienst (einschließlich Fahrdienst) sowie im Zollstraßen- und Amtsplatzüberwachungsdienst (einschließlich Grenzkontrolldienst) verwendet werden, für die in den Grenz-, Zoll- und Personalreferaten der Finanzlandesdirektionen verwendeten Zollwachbeamten, für die im Zollfahndungsdienst verwendeten Zollwachbeamten, für die bei Zollwachfunkstellen tätigen Zollwachbeamten, für die dem Stammpersonal der Zollwachschule zugehörigen Zollwachbeamten, für die als Kursvortragende, Ausbilder oder Kurs Teilnehmer der Hochgebirgsschule Jamtal, den Zollwachschulen Obernberg am Brenner, Koschuta, Holzschlag und Tauplitz sowie für alle der Diensthundeschule Baumgarten an der March zugewiesenen Zollwachbeamten
 - a) der Verwendungsgruppe W 2 5'07 v. H.
 - b) der Verwendungsgruppe W 3 4'81 v. H.

3. für Zollwachbeamte, die ausschließlich Grenzzollämtern zur Dienstleistung zugewiesen sind, ferner für Zollwachbeamte, die ausschließlich zu Dienstleistungen bei anderen Zollämtern eingeteilt sind und deren Dienstverpflichtung regelmäßig Sonn- und Feiertagsdienste sowie Nachtdienste umfaßt

- a) der Verwendungsgruppe W 2 3'34 v. H.
- b) der Verwendungsgruppe W 3 3'00 v. H.

4. für in theoretischer Ausbildung stehende provisorische Beamte der Verwendungsgruppe W 3 des Zollwachdienstes (im Rahmen eines Einführungslehrganges und während des ersten Ausbildungsabschnittes des Grundkurses zur Dienstprüfung für die Zollwache) 1'40 v. H.

5. für Beamte der Verwendungsgruppe W 2, soweit sie nicht unter Z. 2 und 3 fallen 2'67 v. H.

6. für Beamte der Verwendungsgruppe W 3, soweit sie nicht unter Z. 2, 3 und 4 fallen 2'00 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung.

§ 3. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für die im § 2 Z. 1 genannten Beamten S 260'—
2. für die im § 2 Z. 2 genannten Beamten S 290'—
3. für die im § 2 Z. 3 genannten Beamten S 240'—
4. für die im § 2 Z. 4 genannten Beamten S 120'—
5. für die im § 2 Z. 5 und 6 genannten Beamten S 175'—

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 1973 außer Kraft.

Androsch

180.

Nachdem das am 14. Feber 1972 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen aus Edelmetall, welches also lautet:

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrgehäusen aus Edelmetall

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

Der Schweizerische Bundesrat,

vom Wunsche geleitet, den Austausch von Uhrgehäusen zu fördern und zu erleichtern, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Hans Heller, Ministerialrat im Bundesministerium für Finanzen,

der Schweizerische Bundesrat

Herrn Dr. Charles Lenz, Oberzolldirektor.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

1. „Österreichisches Gesetz“ das Bundesgesetz vom 24. Februar 1954 über den Feingehalt der Edelmetallgegenstände (Punzierungsgesetz);
2. „Schweizerisches Gesetz“ das Bundesgesetz vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren;
3. „Uhrgehäuse“ jede aus Gold, Silber oder Platin hergestellte Umschließung eines Uhrwerkes mit oder ohne Werk;
4. „Namenspunze“ die im § 4 des österreichischen Gesetzes vorgesehene Namenspunze oder das amtlich bewilligte Fabrikszeichen des Erzeugers; „Feingehaltspunze“ die im § 12 des gleichen Gesetzes vorgesehene Feingehaltspunze;
5. „Verantwortlichkeitsmarke“ die im Artikel 9 des schweizerischen Gesetzes vorgesehene Marke; „amtlicher Stempel“ den im Artikel 15 des gleichen Gesetzes vorgesehenen amtlichen Stempel (Punze).

Artikel 2

(1) Österreichische Uhrgehäuse, die im Zeitpunkt ihrer Einfuhr in die Schweiz die Namenspunze und die Feingehaltspunze tragen, müssen nicht mit dem amtlichen Stempel versehen werden, sofern sie den übrigen Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes entsprechen:

(2) Schweizerische Uhrgehäuse, die im Zeitpunkt ihrer Einfuhr nach Österreich die Verantwortlichkeitsmarke und den amtlichen Stempel aufweisen, müssen nicht mit der Feingehaltspunze versehen werden, sofern sie den übrigen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes entsprechen.

(3) Den Uhrgehäusen gleichgestellt sind die mit solchen fest verbundenen Ansatzbänder aus Gold, Silber oder Platin, wenn sie die in den Absätzen 1 oder 2 vorgesehenen Punzen und Eigenschaften aufweisen.

Artikel 3

Das österreichische Hauptpunzierungs- und Probieramt und das schweizerische Zentralamt für Edelmetallkontrolle stellen einander sogleich nach Inkrafttreten dieses Abkommens Abbildungen der in ihrem Staat vorgeschriebenen amtlichen Stempel und Feingehaltspunzen zu.

Artikel 4

Aus dem Gebiet einer Vertragspartei stammende Uhrgehäuse, die sich bei der Kontrolle durch die zuständige Verwaltung der anderen Vertragspartei als deren gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend erweisen, werden an den Exporteur zurückgewiesen. Die zuständige Verwaltung der anderen Vertragspartei ist hievon zu verständigen.

Artikel 5

(1) Zur Überprüfung des Feingehaltes eines Uhrgehäuses ist die Strichprobe anzuwenden. In Zweifelsfällen sind analytische Vorproben auf kleinen Mengen durch Spänen oder Feilen entnommenen Probegutes durchzuführen. Wird der ungenügende Feingehalt bestätigt, so ist $\frac{1}{4}$ g des Gegenstandes analytisch zu prüfen.

(2) Die analytischen Proben sind nach folgenden Methoden durchzuführen:

- | | |
|---------------|--|
| — für Gold: | gravimetrisch, durch Kupellation und Trennung mit Salpetersäure; |
| — für Silber: | titrimetrisch, durch Auflösung in Salpetersäure und Titrierung mit Natriumchloridlösung (nach Gay-Lussac) oder Titrierung mit Ammonium- oder Kaliumthiocyanatlösung unter Verwendung von Eisen-(III)ammoniumsulfat als Indikator (nach Volhard); |

— für Platin: gravimetrisch, durch Auflösen in Königswasser, Fällung mit Ammoniumchlorid und Hitzereduktion: zu metallischem Platin.
Mitgefälltes oder mitgerissenes Iridium wird als Platin gezählt.

(3) Als Probetoleranzen werden folgende Minus-Abweichungen zugelassen:

— für Gold und Silber: bis 1 Tausendstel,
— für Platin: bis 2 Tausendstel.

(4) Bei allen Feingehaltsbeanstandungen ist eine Vergleichsprobe (Testprobe) mitzuführen. Bei Gold ist das Proberesultat auf ein Zehntausendstel, bei Silber und Platin auf ein Tausendstel genau anzugeben.

(5) Die Regierungen der beiden Vertragsparteien können andere Prüfmethode zulassen.

Artikel 6

(1) Eine Gemischte Kommission, die so bald als möglich nach dem Inkrafttreten des Abkommens gebildet wird, hat zur Aufgabe:

a) etwaige Vorschläge zur Abänderung dieses Abkommens oder zur Zulassung neuer Prüfmethode auszuarbeiten;

b) Schwierigkeiten zu lösen, die sich aus der Durchführung des Abkommens ergeben könnten.

(2) Die Kommission besteht aus einer österreichischen und einer schweizerischen Delegation von je drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission können sich von Sachverständigen begleiten lassen.

(3) Die Kommission tritt auf Verlangen des Vorsitzenden einer Delegation zusammen.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit schriftlich gekündigt werden und tritt ein Jahr nach seiner Kündigung außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Wien am 14. Februar 1972 in doppelter Urschrift.

Für die Republik Österreich:

Dr. Heller

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Dr. Lenz

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 20. Dezember 1972

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für Finanzen:

Androsch

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschläger

Die Ratifikationsurkunden zum vorliegenden Abkommen sind am 6. März 1973 ausgetauscht worden; das Abkommen ist daher gemäß seinem Art. 7 Abs. 2 am 6. April 1973 in Kraft getreten.

Kreisky